

Kranordnung der Sportbootsparte des TuS Busdorf Wiking Haddeby¹

- 1) Für den Betrieb der Krane gelten die in der Unfallverhütungsvorschrift für Krane (UVV-Krane) erlassenen Bestimmungen sowie die Bestimmungen der Gewerbeaufsicht und des TÜV Nord.
- 2) a) Mit der Führung und Wartung der Krane werden vom Spartenvorstand der Sportbootsparte „Wiking Haddeby“ des TuS Busdorf e.V. der Brückenwart und die Kranführer nach Einweisung durch den Brückenwart beauftragt:

Die eingesetzten Kranführer gem. jeweils gültigen Aushang „Kranführer/Sliptermine“ und die gem. Aushang „Riggermastführer/Benutzung des Riggermastes“ berechtigten Riggermastführer.

Personen, welche hier nicht aufgeführt sind, dürfen den Kran und Riggermast nicht bedienen!

Der jeweilige Kranführer ist für den Betrieb des Kranes verantwortlich, er ist Aufsichtsperson. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten!

b) Der Brückenwart stimmt die jährlichen Wartungsmaßnahmen mit amtlich anerkannten Kran-Sachverständigen ab.

c)

Der Spartenvorstand benennt den Kranbeauftragten. Er ist Ansprechpartner für die Kranführer, sein Vertreter ist der Brückenwart. Er erstellt den Krandienstplan und ist Mitglied des Spartenvorstandes.

- 3) Der Kranführer hat die Funktionsfähigkeit des Kranes vor jeder Inbetriebnahme zu prüfen und während des Betriebes den Zustand des Kranes und des notwendigen Zubehörs zu überwachen.

Bei sicherheitsrelevanten Mängeln ist der Betrieb sofort einzustellen und die Kranbetriebsfläche zu sperren. Kranbeauftragter und Spartenvorstand sind zu informieren.

Mit der Inbetriebnahme des Kranes ist von allen Beteiligten ein Schutzhelm zu tragen.

Kann der Kranführer die zu hebende Last nicht selbst beobachten, ist der Kran nur auf Zeichen eines von ihm benannten Einweisers zu bedienen.

- 4) Solange eine Last im Kran hängt, muss der Kranführer die Bedienungseinrichtung für den Kran im Handbereich behalten.
- 5) Die maximal zulässige Belastung des Kranes von 6300 kg darf nicht überschritten werden. Der Kranführer ist dafür verantwortlich. Im Zweifelsfalle sind die Bootseigner verpflichtet, die Gewichte ihrer Yacht durch eine bestätigte Wiegenote nachzuweisen.
- 6) Wartungsarbeiten am Kran dürfen nur von Personal mit entsprechender beruflicher Befähigung ausgeführt werden. Für diese Arbeiten sind bei Bedarf Arbeitsbühnen

¹ Mit dieser Kranordnung werden alle Geschlechter gleich angesprochen! Nur aufgrund der Vereinfachung der Lesbarkeit wurde die männliche Personenstandsbezeichnung gewählt.

einzusetzen, die Elektrik des Kranes auszuschalten und am Boden eine vorher benannte Sicherungsperson bereitzuhalten.

7) Es dürfen sich keine Personen unter schwebenden Lasten aufhalten. Den Anweisungen des Kranführers ist unbedingt Folge zu leisten!

8) Das Befahren der gekennzeichneten Kranbetriebsfläche mit Fahrzeugen aller Art sowie das Parken in diesem Bereich während der Kranzeit ist verboten.

Die Erlaubnis für das Auffahren auf die Kranbetriebsfläche in Vorbereitung des Kranvorganges erteilt nur der diensthabende Kranführer!

Personen welche nicht vom Eigner, seinem Vertreter oder dem Kranführer zu Hilfskräften bestellt worden sind, haben einen Mindestsicherheitsabstand von 10 Metern vom Schiffsrumpf, beim Riggermast i.H. der Mastlänge vom Mastfuß einzuhalten.

9) Das Befördern von Personen mit der Last oder der Lastaufnahmeeinrichtung ist verboten.

10) Der Kranführer hat für jede Kranung das Kranbetriebsbuch zu führen. Die Einträge müssen gut leserlich erfolgen.

11) Die Krananlage sowie die Lastaufnahmemittel unterliegen einer jährlichen Prüfung eines amtlich anerkannten Sachverständigen.

12) Die Hakenlastversicherung des TuS Busdorf (WIKING HADDEBY) für Schäden beträgt 75 000,- Euro. Weitere Ansprüche sind nicht abgedeckt.

13) Krantermine vergibt nur der eingeteilte Kranführer, oder seine Vertretung! (siehe Aushang Sliptermine)

Ein Anspruch an einem bestimmten Termin gekrant zu werden besteht nicht.

Einzelkrantermine außerhalb der Haupttermine sollen eine Ausnahme darstellen.

14) Der Kranbereich ist von den Nutzern sauber zu halten.

15) Boote welche gekrant werden und den Kranplatz befahren, müssen über eine gültige Haftpflichtversicherung verfügen. (vgl. § 823 BGB)

16) Boote bei denen der Mast gesetzt oder gelegt wird oder die den Riggermast für andere Arbeiten nutzen, müssen ebenfalls über eine gültige Haftpflichtversicherung für Schäden gegenüber Dritten abgesichert sein.

17) Trailer müssen versichert sein.

18) Für Trailer ohne amtliche Zulassung oder ohne amtlichen Wagenpass gilt ein Befahrverbot für das Hafengelände!

Es werden keine Boote auf oder von Trailern gekrant, welche nicht über diese Voraussetzungen verfügen.

19) Die Pflichten der Bootsbesitzer zur Verkehrssicherheit, Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften insbesondere zur Ladungssicherung, zur Kennzeichnung gegen Überbreite/überlänge und Beleuchtung sind durch diese alleinverantwortlich wahrzunehmen.

Der Spartenvorstand